



Verhältnis «Kirche-Staat»; Leitsätze zur kirchlichen Umsetzung des Landeskirchengesetzes; Genehmigung

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die folgenden Leitsätze zur kirchlichen Umsetzung des Landeskirchengesetzes:
 1. Die geltende Kirchenverfassung wird vorläufig nicht verändert.
 2. An den von der Synode verabschiedeten drei Ämtern wird festgehalten.
 3. Mit der Übernahme der Pfarranstellungsverhältnisse durch die Landeskirche werden im Grundsatz die Regelungen des kantonalen Personalrechts übernommen.
 4. Die gemeinderechtlichen Auswirkungen auf die Kirchgemeinden müssen berücksichtigt werden.
 5. Die Pfarrstellenzuordnung richtet sich bis 2022 nach den bisherigen kantonalen Bestimmungen.
 6. Die Synode beschliesst die Grundsätze. Im Weiteren nimmt sie wesentliche Entscheide im Rahmen der Revision der Kirchenordnung und von Reglementen vor.
2. Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass ihr der Synodalrat eine Anpassung der Leitsätze nach Ziffer 1 unterbreiten wird, falls dies aufgrund der endgültigen Fassung des Landeskirchengesetzes erforderlich sein sollte.

Begründung

I. Ausgangslage

A. Neues Landeskirchengesetz

Im September 2015 sprach sich der Grosse Rat dafür aus, das Verhältnis von «Kirche und Staat» innerhalb des geltenden Verfassungsrechts weiterzuentwickeln. In der Folge wurde im Rahmen einer kantonalen Projektorganisation ein neues Landeskirchengesetz entworfen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nahmen in diesem Prozess eine aktive Rolle wahr. Die Synode äusserte

sich zudem am 6. Dezember 2016 anhand von Leitsätzen zum Gesetzesentwurf.¹ Der Grosse Rat wird den Entwurf des Landeskirchengesetzes erst im September 2017 behandeln. Damit steht das definitive Resultat im Sommer 2017 noch nicht fest.

Aufgrund der Vernehmlassungseingaben dürfte es aber absehbar sein, dass in den Grundzügen ab dem 1. Januar 2020 die folgenden kantonalrechtlichen Regelungen gelten werden:

Die Anstellungsverhältnisse der meisten Pfarrpersonen sowie der Lernvikarinnen und -vikare gehen vom Kanton auf die Landeskirche über. Diese befindet über die Aufnahme und die Streichung aus dem Kirchendienst. Sie kann zudem ein weiterentwickeltes Personalentwicklungskonzept implementieren. Ebenfalls kann die Landeskirche selbstständig über die Pfarrstellenzuordnung entscheiden, auch wenn die betreffenden kantonalen Regelungen subsidiär weitergelten. Die historischen Rechtsansprüche der evangelisch-reformierten Kirche bleiben gewahrt (1. Säule); zudem leistet der Kanton für die von den Landeskirchen erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen eine teilweise Abgeltung (2. Säule). Die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen (Unternehmen) dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Die Landeskirche und ihre Bezirke unterliegen unmittelbar den kantonalen Datenschutz- und Verfahrensregelungen und sind auch für die synodalen Gesamterneuerungswahlen verantwortlich.²

Das neue Landeskirchengesetz führt somit in zahlreichen Themenfeldern dazu, dass kirchliche Regelungen, Prozesse und Abläufe sowie die Strukturen überprüft und gegebenenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Zu betonen ist, dass die Kirchgemeinden der kantonalen Gesetzgebung unterstellt bleiben. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen gilt es bei der kirchlichen Umsetzung des Landeskirchengesetzes zu berücksichtigen.

B. Projektorganisation

Um die vielfältigen Themen geordnet bearbeiten zu können, beschloss der Synodalrat im November 2016, die kirchliche Umsetzung des neuen Landeskirchengesetzes im Rahmen einer Projektorganisation anzugehen. Die von der Synode eingesetzte nichtständige Kommission «Kirche-Staat» nimmt darin eine wichtige Rolle wahr. So erörtert sie nicht nur sämtliche Fragestellungen zur Thematik,³ sondern stellt auch die grösste Gruppierung innerhalb der Begleitgruppe dar.

Thematisch werden die Umsetzungsarbeiten in sechs Teilprojekten behandelt:

- Teilprojekt 1: «Anstellungsbedingungen»
Gegenstand dieses Teilprojektes bilden die Anstellungsbedingungen der bernischen Pfarrerinnen und Pfarrer. Das kirchliche Personalrecht soll dabei im Grundsatz die kantonale Personalgesetzgebung übernehmen.
- Teilprojekt 2: «Personalmanagement»
Im Teilprojekt «Personalmanagement» werden die erforderlichen Instrumente und Ressourcen für die künftige kirchliche Personalbewirtschaftung behandelt. So gilt es, die HR-Dienstleistungspalette für die Pfarrschaft darzustellen und das Verhältnis zu weiteren Akteuren zu klären.
- Teilprojekt 3: «Finanzen»
Die Mitglieder des dritten Teilprojektes untersuchen Verschiebungen in der Finanzstruktur, die sich durch das neue Landeskirchengesetz ergeben. Nebst der Erarbeitung eines angepassten Finanzierungsmodells soll auch dargestellt werden, wie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen erfasst und ausgewiesen werden können.

¹ Synodebeschluss vom 6. Dezember 2016, Tr. 7.

² Ausführlich: Bericht zum Entwurf des Landeskirchengesetzes (Synode vom 6. Dezember 2016, Tr. 7, Beilage a).

³ Synodebeschluss vom 8. Dezember 2015, Tr. 7, II.a.

- Teilprojekt 4: «Synodalrat und gesamtkirchliche Dienste»
Dieses Teilprojekt dient dazu, die Arbeitsweise des Synodalrates und das Zusammenwirken mit den gesamtkirchlichen Diensten zu analysieren. Ebenfalls behandelt wird die Frage der erforderlichen Ressourcen.
- Teilprojekt 5: «Personalentwicklung Pfarrschaft»
Im Teilprojekt 5 wird das Konzept für die künftige Personalentwicklung entworfen, unter Berücksichtigung insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Pfarrpersonen sowie der Nachwuchsplanung.
- Teilprojekt 6: «Verortung der drei Ämter»
Das Teilprojekt 6 hat zum Ziel, für alle drei Ämter die Form der Mitwirkung bei der Leitung der Landeskirche festzulegen.

Die Arbeit in den Teilprojekten ist Ende 2016 resp. anfangs 2017 aufgenommen worden. Parallel wird in der Kirchenkanzlei untersucht, wie sich das neue Landeskirchengesetz datenschutz- und verfahrensrechtlich auswirkt. Auch das Verfahren für die synodalen Gesamterneuerungswahlen wird in der Kirchenkanzlei bearbeitet.

II. Leitsätze

A. Ausgangslage

Das neue Landeskirchengesetz wirkt sich auf verschiedenste kirchlichen Themen aus. Um eine kohärente und zielgerichtete Umsetzung zu ermöglichen, sind gewisse Leitvorgaben unabdingbar. Entsprechend der synodalen Verfasstheit der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind die wegleitenden Richtungsentscheide durch das Kirchenparlament zu fällen.⁴

Der Synodalrat ist sich bewusst, dass an der Sommersynode 2017 die endgültige Fassung des neuen Landeskirchengesetzes noch nicht vorliegen wird. Wenn aber die Umsetzungsarbeiten in der zweiten Hälfte dieses Jahres nicht vorangetrieben werden können, ergeben sich kaum bewältigbare Verzögerungen. Es ist daher wichtig, dass der Synodalrat die elementaren Richtungsentscheide der Synode bereits im Sommer 2017 kennt. Sollte sich aus der endgültigen Fassung des Landeskirchengesetzes wider Erwarten ein Überarbeitungsbedarf für die Leitsätze ergeben, wird der Synodalrat erneut an die Synode gelangen (vgl. Antrag Ziff. 2).

B. Leitsatz 1: Die geltende Kirchenverfassung wird vorläufig nicht verändert.

Für die Wahrung der Einheit unserer Landeskirche ist die Kirchenverfassung aus dem Jahre 1946 von zentraler Bedeutung.⁵ Mit ihren berühmten ersten beiden Grundlagenartikeln bietet sie ein breites Dach, unter dem verschiedene theologische Richtungen ihre Heimat finden können. Die Kirchenverfassung ist bis zum heutigen Tage aktuell geblieben, weil sie einen wertvollen Referenzrahmen für das kirchliche Leben bietet. Der Synodalrat ist der Überzeugung, dass es gerade in Zeiten des Umbruchs empfehlenswert ist, die bewährten Grundlinien der Kirchenverfassung nicht leichthin zur Disposition zu stellen.

Eine grundlegende Überarbeitung der Kirchenverfassung kann nur in einem sorgfältig geplanten Prozess angegangen werden, da verschiedene verfassungsrechtliche Bestimmungen nach Möglichkeit die einmütige Zustimmung durch die Kirchenmitgliedern (*magnus consensus*) erfordern.⁶ Nach

⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 1 der Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über den Synodalverband vom 20. Oktober 1980 (KES 71.130).

⁵ KES 11.010.

⁶ Vgl. auch MARKUS B. BÜNING, Magnus Consensus als Kirchenrechtsbegriff, in: SJKR/ASDE 7 (2002), S. 85 ff.

Ansicht des Synodalrats soll deshalb die Umsetzung des Landeskirchengesetzes im Rahmen der geltenden Kirchenverfassung erfolgen.

C. Leitsatz 2: An den von der Synode verabschiedeten drei Ämtern wird festgehalten.

Die Synode sprach sich im Winter 2008 dafür aus, drei kirchliche Ämter einzurichten.⁷ Nach der Kirchenordnung sind das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt besondere Dienste, «die für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnehmen»⁸. Hierbei handelt es sich um das Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses, der unserer Kirche eine besondere Prägung gegeben hat. Nach der Überzeugung des Synodalrats soll an diesem Grundsatz festgehalten werden.

D. Leitsatz 3: Mit der Übernahme der Pfarranstellungsverhältnisse durch die Landeskirche werden im Grundsatz die Regelungen des kantonalen Personalrechts übernommen.

Der Synodalrat und der Vorstand des Evangelisch-reformierten Pfarrvereins sind Ende 2016 übereingekommen, dass der Synode ein kirchliches Pfarrdienstrecht vorzuschlagen ist, das im Grundsatz das kantonale Personalrecht übernimmt. An der Wintersynode 2016 hat sich die Synode hierzu zustimmend geäußert. Der Synodalrat schlägt deshalb vor, diese synodale Willensäußerung zu einem eigentlichen Leitsatz zu erheben.

E. Leitsatz 4: Die gemeinderechtlichen Auswirkungen auf die Kirchgemeinden müssen berücksichtigt werden.

Die Kirchgemeinden werden in der Kantonsverfassung als eine von mehreren staatlichen Gemeindeformen behandelt.⁹ Sie unterliegen daher den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.¹⁰ So wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) ab dem 1. Januar 2019 auch für die Kirchgemeinden gelten,¹¹ was u.a. beim Nachweis der negativen Zweckbindung der Einnahmen aus den Unternehmenssteuern bedeutsam ist. Auch die gemeinderechtlich geordneten Befugnisse des Kirchgemeinderates¹² müssen als gesetzt gelten. Der Synodalrat schlägt deshalb vor, dass die Gemeindegesetzgebung bei der Umsetzung des Landeskirchengesetzes in jedem Fall zu berücksichtigen ist.

F. Leitsatz 5: Die Pfarrstellenzuordnung richtet sich bis 2022 nach den bisherigen kantonalen Bestimmungen.

Ab dem 1. Januar 2020 können die Landeskirchen selbst über die Pfarrstellenzuordnung befinden. Bis zum Erlass eigener Regelungen werden die Bestimmungen der kantonalen Zuordnungsverordnung¹³ aber anwendbar bleiben.¹⁴ Somit richtet sich die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen weiterhin nach der Anzahl der Angehörigen und der Kirchen sowie nach der Bevölkerungsdichte.¹⁵ Eine

⁷ Synode vom 1.-3. Dezember 2008, Tr. 14.

⁸ Art. 103 Abs. 3 Kirchenordnung vom 11. September 1990 (KES 11.020).

⁹ Art. 107 Abs. 2 lit. d Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1); WALTER KÄLIN (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 531.

¹⁰ Art. 2 Abs. 1 lit. e und lit. f Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); MARKUS MÜLLER, in: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, 2 N 7.

¹¹ Art. T2-1 Abs. 2 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111).

¹² Vgl. Art. 25 GG und hierzu: STEFAN MÜLLER, in: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, 25 N 1 ff.

¹³ Verordnung über die Zuordnung der Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen vom 28. Januar 2015 (EPZV; BSG 412.111).

¹⁴ Art. 40 Abs. 1 E-LKG.

¹⁵ Vgl. Art. 6 ff. EPZV; vgl. auch Verordnung über die anrechenbaren Kirchen vom 11. Dezember 2014 (KES 31.230).

generelle Überprüfung der Pfarrstellenzuordnung ist im Jahre 2022 vorgesehen.¹⁶ Mit diesem Leitsatz beantragt der Synodalrat der Synode erst auf das Jahr 2022, eine kircheneigene Zuordnung zu erlassen und bis dahin die bisherigen kantonalen Bestimmungen zu übernehmen.

G. Leitsatz 6: Die Synode beschliesst die Grundsätze. Im Weiteren nimmt sie wesentliche Entscheide im Rahmen der Revision der Kirchenordnung und von Reglementen vor.

Der sechste Leitsatz sieht die Möglichkeit vor, dass in einem bestimmten Themenbereich ein Grundsatzbeschluss von der Synode eingeholt werden kann, bevor dieses Gremium mit einer Erlassvorlage befasst wird. Diese Vorgehensweise erlaubt es, die kirchenpolitischen Weichen rechtzeitig zu stellen.

Der Leitsatz bekräftigt, dass die Synode im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz die wesentlichen Entscheide zur Umsetzung des Landeskirchengesetzes wird fällen können. So dürfte das Kirchenparlament in den Jahren 2018 und 2019 über Revisionen des Personalreglements¹⁷, des Organisationsreglements¹⁸, des Weiterbildungsreglements¹⁹, des Finanzausgleichsreglements²⁰, des Synodewahlreglements²¹, des Bezirksreglements²² und des Rekursreglements²³ zu befinden haben. Allenfalls werden auch neue synodale Reglemente zu erlassen sein (z.B. in Bezug auf Daten). Die Synode wird zudem generell über die Kirchenordnung steuernd wirken können.

Der Synodalrat

¹⁶ Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 EPZV.

¹⁷ KES 48.010.

¹⁸ KES 34.210.

¹⁹ KES 59.010.

²⁰ KES 34.210.

²¹ KES 21.220.

²² KES 33.110.

²³ KES 34.210.